

S. 13 / Nr. 3 Familienrecht (d)

BGE 55 II 13

3. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. März 1929 i. S. Schmid gegen Schmid.

Regeste:

Dauer der Beitragspflicht des Ehegatten, dem die Kinder bei der Scheidung entzogen werden.  
Art. 156 Abs. 2 ZGB.

Die Beitragspflicht des Ehegatten, dem ein Kind entzogen wird, dauert grundsätzlich ebenso lange als die Unterhaltspflicht des andern Teils, dem das Kind zugewiesen wurde, und diese letztere Verpflichtung nimmt in der Regel ihr Ende erst mit dem Eintritt der Mündigkeit des Kindes (BGE 54 II 342). Eine frühere Beendigung der Beitragspflicht kommt nur für den Fall in Frage, wo das Kind schon vor seiner Mündigkeit seinen Unterhalt selbst verdient und daher keiner Beiträge mehr bedürftig ist (vgl. den eben zitierten Entscheid, S. 344 oben). Art. 156 Abs. 2 ZGB schliesst nun nicht aus, dass die Beiträge bloss bis zu einem solchen frühern Termin vorgesehen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden kann, dass das betreffende Kind schon vor Eintritt seiner Mündigkeit sich selbst durchbringen kann. Nur wenn dies der Fall ist, kann und soll der Richter die Beitragsleistung entsprechend früher aufhören lassen. Andernfalls ist sie bis zum Eintritt der Mündigkeit vorzusehen, wobei dann dem Beitragspflichtigen gemäss Art. 157 ZGB die Möglichkeit bleibt, eine Änderung des Urteils zu erwirken, wenn das Kind wider Erwarten doch schon früher selbständig werden sollte.

Im vorliegenden Falle hat die Vorinstanz nicht näher begründet, warum sie die Beiträge des Beklagten nur bis

Seite: 14

zum zurückgelegten 18. Altersjahr der beiden jüngern Kinder vorgesehen hat. Offenbar ging sie davon aus, dass die Kinder in jenem Zeitpunkt imstande sein werden, ihr Brot selbst zu verdienen. Da es sich um körperlich und geistig normal entwickelte Kinder handelt - aus den Akten geht wenigstens nichts Gegenteiliges hervor - und beide Parteien Kreisen angehören, in denen möglichste Beschleunigung der wirtschaftlichen Verselbstständigung der Kinder angestrebt und mit zurückgelegtem 18. Altersjahr der Kinder in der Regel auch erreicht wird, darf jene Erwartung als hinreichend gerechtfertigt betrachtet werden, so dass der Entscheid der Vorinstanz in dieser Beziehung zu bestätigen ist